

Wagner, Gert G.

Article — Digitized Version

Strukturreform des Rentensystems: Ein konkreter Vorschlag

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Wagner, Gert G. (1986) : Strukturreform des Rentensystems: Ein konkreter Vorschlag, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 66, Iss. 3, pp. 148-152

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136141>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Strukturreform des Rentensystems: Ein konkreter Vorschlag

Gert Wagner, Frankfurt/Berlin

In der öffentlichen Diskussion um eine grundlegende Reform des Altersversorgungssystems spielten in letzter Zeit verschiedene Grundrentenmodelle eine herausragende Rolle. Gibt es auch andere Möglichkeiten, den beiden wichtigsten Anforderungen an eine Reform der gesetzlichen Rentenversicherung – der Vermeidung von Altersarmut und der Begrenzung der Rentenversicherungsausgaben – gerecht zu werden? Welche weiteren Zielsetzungen sollten im Rahmen einer Rentenstrukturreform berücksichtigt werden? Dr. Gert Wagner plädiert für eine sachgerechte Fortentwicklung des bestehenden Systems.

Ein wichtiges Argument für eine Strukturreform der Rentenversicherung ist die Tatsache, daß in den Bereichen Familienbildung, Erwerbsverhalten und Einkommensverteilung tiefgreifende Strukturverschiebungen und Verhaltensänderungen zu beobachten sind¹. Bereits jetzt zeichnet sich ab, daß die „Pluralisierung der Lebensstile“ sich in den nächsten Jahren und Jahrzehnten verstärken wird². Neue Arrangements der häuslichen Arbeitsteilung, Teilzeitbeschäftigung, Flexibilisierung von Arbeitszeiten, neue Selbständige, unverheiratet Zusammenlebende, hohe Scheidungsziffern für zivilrechtliche Ehen und niedrige Geburtenhäufigkeiten sind gegenwärtig absehbar.

Die durch diese Strukturverschiebungen ausgelöste Diskussion um die Strukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) wurde in letzter Zeit durch verschiedene Vorschläge für die Einführung einer Grundrente politisch belebt³. Mit den Grundrentenvorschlägen sollen zwei auf den ersten Blick gegensätzliche Ziele verwirklicht werden⁴: einerseits die Vermeidung von Einkommensarmut im Alter, andererseits die Begrenzung der Ausgaben für die Rentenversicherung, deren Finanzierbarkeit aufgrund der absehbaren Bevölkerungsentwicklung schwieriger werden dürfte als heute.

Die gegenwärtig diskutierten Vorschläge einer steuerfinanzierten Grundrente sind jedoch keineswegs die einzige Möglichkeit, auf die skizzierten Verhaltensänderungen zu reagieren und den genannten Zielen – die Vermeidung von Einkommensarmut und geringere Rentenausgaben – gerecht zu werden. Zwar kann das Ziel der Vermeidung von Einkommensarmut im Alter gegenwärtig nur durch steuerfinanzierte Leistungen erreicht

werden⁵. Eine derartige Ad-hoc-Lösung gibt jedoch keinerlei Hinweise darauf, wie das Problem der Vermeidung von Altersarmut in Zukunft geregelt werden soll.

Zudem gilt, daß die Strukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung angesichts einer sich ändernden Welt eine Vielzahl von Zielen berücksichtigen sollte. Dazu gehören:

- Kontinuität und Vertrauensschutz,
- kollektive und individuelle Anreizwirkungen,
- eigenständige Mindestsicherung für Mann und Frau, unabhängig von Familienstand und Erwerbseinkommen,
- Akzeptanz von Umverteilung zugunsten sozial Schwacher,
- systemkonforme Hinterbliebenenversorgung und
- Berücksichtigung der Kindererziehung.

Wichtig scheint insbesondere, die Altersvorsorge von der starren Kopplung an Lohn- bzw. Erwerbseinkommen und von der Ausrichtung auf stabile Einverdiener-ehen zu lösen, um das System stärker auf einzelne Personen und Lebenslagen abzustellen. Das wird das System in Teilbereichen komplizierter als heute machen,

¹ Vgl. G. Wagner: Grundrente oder Mindestvorsorge? Ein Beitrag zur Systematisierung der Diskussion, Sfb 3-Arbeitspapier, Frankfurt, Mannheim 1986.

² Vgl. W. Glatzer, W. Zapf (Hrsg.): Lebensqualität in der Bundesrepublik, Frankfurt, Mannheim 1984, S. 399.

³ Vgl. DIE GRÜNEN und die grauen Panther: Grundrente statt Altersarmut, Berlin, Essen 1985; sowie M. Opielka, S. Wahl: Gesetzliche Grundsicherung, Private Vorsorge – Der Weg aus der Rentenkrise, Stuttgart 1985.

⁴ Vgl. H.-J. Krupp: Volkswirtschaftliche Chancen und Grenzen eines Grundrentensystems, in: M. Opielka (Hrsg.): Grundrente – Diskussion über den Sozialstaat im Jahr 2000, Essen 1986.

⁵ Vgl. zu einem entsprechenden Vorschlag z. B. R. Hauser: Altersarmut – Empirische Befunde und politische Konsequenzen, in: M. Opielka (Hrsg.), a.a.O.

Dr. Gert Wagner, 33, ist Geschäftsführer des Sonderforschungsbereichs 3 „Mikroanalytische Grundlagen der Gesellschaftspolitik“ und Lehrbeauftragter an der TU Berlin.

entspricht jedoch der beobachtbaren Pluralisierung der Lebensstile. Im folgenden wird mit dem „Voll Eigenständigen System“ eine Alternative zur steuerfinanzierten Grundrente vorgestellt, die diese Anforderungen erfüllt. Dieses Reformmodell stellt den Wunsch nach einer eigenständigen Sicherung von Frau und Mann in den Vordergrund⁶. Daraus leitet sich auch der Name des Systems ab, das im Gegensatz zu Grundrentensystemen als sachgerechte Fortentwicklung des bestehenden Rechts eine Reihe von Vorteilen aufweist:

- Es vermeidet einen radikalen Bruch mit dem vertrauten System.
- Es wird den genannten sozialpolitischen und gesamtwirtschaftlichen Zielen besser gerecht.
- Es hat insbesondere auch eine Lösung der Übergangsprobleme vom gegenwärtigen zum zukünftigen Rentensystem zu bieten.
- Und es ist detailliert spezifiziert und durchgerechnet.

Das Reformmodell

Die Idee des „Voll Eigenständigen Systems“ ist einfach: Durch eine Pflichtversicherung für alle Erwachsenen können geschlossene Versicherungsverläufe erreicht werden, die durch Mindestbeiträge entsprechende Mindestrenten gewährleisten und im Normalfall Altersarmut vermeiden, ohne daß dadurch negative Anreizwirkungen auf das individuelle Arbeitsangebot und insbesondere die kollektiven Lohnforderungen ausgehen. Die allgemein vermuteten negativen Konsequenzen der staatlichen Vorsorgepflicht bei Gutverdienenden werden in ihren Auswirkungen verkleinert, indem das Ausmaß der erzwungenen Absicherung durch eine neue Beitragsbemessungsgrenze vermindert wird, insbesondere für gutverdienende ZweiverdienerInnen. Wenn es trotz dieser Vorsorge in Ausnahmefällen zu Einkommensarmut von Rentnern kommen sollte, wird die Akzeptanz zugunsten einer punktuellen Umverteilung

höher sein als zugunsten einer Umverteilung, die für einen großen Teil der Bevölkerung notwendig wird.

Jede Frau und jeder Mann zahlen also Beiträge und erhalten daraus Versichertenrenten. Bei Ehepaaren werden die Beiträge gesplittet, so daß beide Partner für die gemeinsame Ehezeit gleichhohe Ansprüche erwerben. Hinterbliebenenrenten entfallen also; lediglich für Waisen müssen nach wie vor abgeleitete Hinterbliebenenrenten gezahlt werden. Durch den Wegfall von Witwen- bzw. Witwerrenten entstehen Finanzierungsspielräume; zudem wird die kollektiv erzwungene Finanzierungsbelastung durch eine niedrigere Beitragsbemessungsgrenze reduziert.

Durch die Pflicht-Beitragszahlung soll nicht nur ein persönlicher Arbeitsanreiz gewährleistet werden, dessen Ausmaß ohnehin nicht überschätzt werden sollte⁷, sondern durch die Notwendigkeit der Beitragszahlung soll vor allem die Legitimation erhalten bleiben, daß kollektiv für eine ordentliche Verteilung der primären Einkommen gesorgt wird, und zwar sowohl funktionell als auch personell. Altersvorsorge ist auf jeden Fall keine billige Angelegenheit. Macht man diesen Zusammenhang jedermann spürbar, ist weit eher als bei einem steuerfinanzierten Grundrentensystem damit zu rechnen, daß keine wenig produktiven und schlecht bezahlten Arbeitsplätze entstehen, sondern nach wie vor produktive Arbeitsplätze, die gut bezahlt werden, erhalten und geschaffen werden. Damit steigt wiederum die Akzeptanz der Umverteilung zugunsten sozial Schwacher.

Im „Voll Eigenständigen System“ wird die Rente weiterhin nach Maßgabe der individuellen Beitragszahlung interpersonell differenziert; wobei Ehegatten gleichberechtigt jeweils die Hälfte des gemeinsamen Anspruchs erwerben. Eine solche bedarfsgerechte Splitting-Lösung ist natürlich auch – auf freiwilliger Basis – für unverheiratet zusammenlebende Paare möglich. Insbesondere die Sicherung von Frauen wird unabhängiger von ihrer jeweiligen Erwerbskarriere und ihrem Familienstand. Das Ausmaß der interpersonellen Beitragsäquivalenz erhöht sich, da auf Ausbildungs-Ausfallzeiten und pauschalen Höherbewertungen verzichtet werden kann⁸ und freiwillig versicherte Selbständige nicht Zeiten ausnutzen können, in denen der Beitragssatz besonders niedrig ist, oder sie erst relativ spät im Lebenszyklus Beiträge zahlen, wenn diese weniger schmerzen.

⁷ Vgl. W. A. S. Koch: Erhöhen Steuersenkungen die Leistungsbereitschaft?, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 65. Jg. (1985), H. 10, S. 531-536.

⁸ Vgl. zu einem der vielen Probleme, die durch Ausbildungs-Ausfallzeiten und die Höherbewertung der ersten fünf Beitragsjahre entstehen, R. Dinkel: Einige leistungsrechtliche Ungereimtheiten bei weiblichen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten, Manuskript, München 1986.

⁶ Vgl. zu den Vorschlägen zur Einführung einer beitragsgedeckten Mindestrente z. B. R. Erbe: Rentenreform – aber wie?, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 65. Jg. (1985), H. 10, S. 486-487; W. Albers: Die Strukturreform der sozialen Sicherung – Eine sozialpolitische Aufgabe, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 65. Jg. (1985), H. 12, S. 601-608. Die Grundzüge des „Voll Eigenständigen Systems“ wurden bei H.-J. Krupp et al. (Hrsg.): Alternativen der Rentenreform '84, Frankfurt, New York 1981, erarbeitet und durchgerechnet. Für die Ausgestaltung des „Voll Eigenständigen Systems“, wie es hier vorgeschlagen wird, vgl. auch G. Wagner: Umverteilung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Frankfurt, New York 1984, S. 274 ff. und S. 306. Die Probleme einer Mindestrente werden ausführlich diskutiert im Bergedorfer Gesprächskreis (Hrsg.): Neue Strukturen für die soziale Sicherheit? Der Sozialstaat an der Wende zum 21. Jahrhundert, Protokoll Nr. 77, Hamburg 1985; vgl. hier insbesondere die Beiträge von H.-J. Krupp auf S. 27 ff., S. 53 ff., S. 57 ff. und S. 77 f. Die staatliche Altersvorsorge in der Schweiz enthält viele Elemente des „Voll Eigenständigen Systems“; vgl. dazu P. Wechsler: Grundrenten in der Schweiz – Die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), in: M. Opielka (Hrsg.), a.a.O.

Ein solches Pflichtversicherungssystem für jeden Erwachsenen ist durchaus effizient verwaltbar: Wer über kein eigenes Einkommen verfügt, muß seine Beiträge von demjenigen bezahlen lassen, der auch ansonsten für den Lebensunterhalt aufkommt⁹. Im Normalfall wird dies ein erwerbstätiger Ehegatte sein, es kann aber auch ein Lebenspartner ohne Trauschein sein, die Bundesanstalt für Arbeit oder im Extremfall das Sozialamt. In vielen Fällen werden es das BAFöG-Amt oder die Eltern von Studierenden sein¹⁰, wobei man Studierenden noch eine spätere Nachversicherungsmöglichkeit zu äquivalenten Beiträgen einräumen kann.

Das Ausmaß von Mißbrauch wird gering sein, da bereits heute für die Gewährung von Sozialhilfe die realen Lebensumstände sehr genau geprüft werden. Insbesondere genügt es nicht anzugeben, daß kein Ehegatte vorhanden ist, da auch nicht-eheliche Partner den Sozialhilfeanspruch mindern. Diese Kontrolle kann man – sofern dies politisch gewünscht wird – vermeiden, indem man sich auf einen „symbolischen“ Mindestbeitrag beschränkt¹¹. Die Differenz zwischen einem voll äquivalenten Mindestbeitrag und dem symbolischen Mindestbeitrag könnte aus Steuermitteln finanziert werden, indem der jetzige Bundeszuschuß entsprechend der Entwicklung des „Voll Eigenständigen Systems“ im wahrsten Sinne des Wortes umfunktioniert wird. Die gesamte Abgabenlast liegt dann noch immer unter der Abgabenquote, die für das geltende Recht zu erwarten ist. Mit einer solchen gemischten Lösung blieben die individuellen und gesellschaftlichen Anreizwirkungen aufgrund eines Mindestbeitrags erhalten. Schließlich bliebe durch diese gemischte Lösung auch der Vorteil bestehen, daß durch eine Beitragsfinanzierung der Eigentumsschutz von Rentenanwartschaften gewährleistet wird.

Bei einer Pflichtversicherung für alle könnte sogar eine bislang von der GRV vernachlässigte, häufige Lebenszyklus-Präferenz im Hinblick auf Niveau und Struktur der Beitragszahlung berücksichtigt werden: Wenn

man sicher ist, daß jeder Erwachsene sein Leben lang Beiträge zahlen muß, kann der Mindestbeitrag für junge Versicherte niedrig sein und mit dem Alter ansteigen. Dadurch werden die Konsummöglichkeiten in jungen Jahren verbessert.

Belastungen und Anreize

Durch das „Voll Eigenständige System“ würden Einverdieneren eindeutig stärker mit Beiträgen belastet als gegenwärtig; freilich ist diese Belastung bei einer geeigneten Gestaltung des Beitragstarifs weit geringer, als dies viele Kritiker einer Versicherung nicht-erwerbstätiger Personen vermuten¹².

Gegenüber dem geltenden Recht kann der Beitragsatz – bezogen auf einen Versicherten – niedriger sein, da Hinterbliebenenrenten weitgehend entfallen und mehr Personen Beiträge zahlen. Unterstellt man die heutigen Verhältnisse, könnte der Beitragsatz für Versicherte von 9,6 % auf etwa 7,5 % gesenkt werden. Für Haushalte, in denen zwei Personen verdienen, sinkt damit die Beitragsbelastung. Für Einverdiener-Ehepaare steigt die Belastung, unter den heutigen Verhältnissen jedoch auf höchstens 13 %, da der nicht-erwerbstätige Partner ja nur mit dem Mindestbeitrag versichert wird.

Eine relativ hohe Beitragsbelastung für Einverdieneren stellt gleichwohl einen Anreiz zugunsten der Erwerbstätigkeit von Ehefrauen dar. Damit kommt das „Voll Eigenständige System“ jedoch lediglich den Präferenzen der meisten Frauen entgegen, die aufgrund ihrer schulischen und beruflichen Qualifikation eine hohe Erwerbsneigung haben¹³, die übrigens keineswegs zwangsläufig zu niedrigen Geburtenraten und Arbeitsmarktproblemen führen muß, wie man an den Beispielen USA und Schweden in ganz unterschiedlich organisierten Systemen beobachten kann.

Für den Arbeitgeberbeitrag sind verschiedene Lösungen denkbar. Ausgangspunkt ist die Forderung, daß die Arbeitgeber wie bisher die Hälfte der Beitragssumme des gesamten Systems aufbringen sollen. Behält man den gegenwärtigen, lohnbezogenen Arbeitgeberanteil bei, bliebe der Beitragsatz also unverändert auf 9,6 %. Will man innerhalb der Arbeitgeber bzw. der Erwerbstätigen eine andere Verteilung der Beitragslast erreichen, könnte man auch an eine wertschöpfungsbezogene Bemessungsgrundlage für den Arbeitgeberanteil denken.

Eine Pflichtversicherung für alle würde auch das Problem lösen, daß es vielleicht Personen gibt, die durch Ausweichen in die Schattenwirtschaft versuchen, Sozialversicherungsbeiträge zu sparen. Wenn ohnehin jeder zahlen muß, ist es völlig egal, ob er in der offiziellen Wirtschaft mit Rechnung oder in der Schattenwirtschaft

⁹ Für eine einfache Verwaltungslösung der mit dem Anspruchs-Splitting verbundenen Probleme des Beitragseinzuges vgl. H.-J. Krupp, G. Wagener: Zur Notwendigkeit einer Strukturreform in der gesetzlichen Rentenversicherung – Das Beispiel des Voll Eigenständigen Systems, in: Die Angestelltenversicherung, 29. Jg., Heft 5, S. 169-176.

¹⁰ Vgl. zu einem entsprechenden Vorschlag bereits R. Hauser, H. Adam: Chancengleichheit und Effizienz an der Hochschule – Alternativen der Bildungsfinanzierung, Frankfurt, New York 1978.

¹¹ Vgl. zu diesem Vorschlag M. Stolleis: Rentenmodell 2000 – Sozialpolitische Vorschläge und die Rolle des Sozialrechts, in: Forschung Frankfurt, 3. Jg., Heft 4, S. 16-21, hier S. 20 f.

¹² Vgl. H.-J. Krupp: Das Modell der voll eigenständigen sozialen Sicherung der Frau – Probleme und Ergebnisse, in: C. Helberger, G. Rolf (Hrsg.): Die Gleichstellung von Mann und Frau in der Alterssicherung – Ergebnisse eines Kolloquiums zu den Alternativen der Rentenreform '84, Frankfurt, New York 1982, S. 173-201, hier S. 182 ff.

¹³ Vgl. dazu z. B. das Statement von U. Fink in: Bergedorfer Gesprächskreis (Hrsg.), a.a.O., S. 24.

ohne Rechnung arbeitet. Es ist auch egal, auf wieviel Arbeitsplätze die Arbeit aufgeteilt wird, da der Mindestbeitrag je ohnehin von jedem Erwachsenen gezahlt werden muß.

Familienlastenausgleich

Ein Rentenversicherungssystem, das eine Beitragspflicht für alle kennt, kann sich gegenüber der Kindererziehung zumindest neutral verhalten, indem durch eine erziehungsbegleitende Beitragsverringerung für beide Eltern die Leistung der Kindererziehung gewürdigt wird, ohne daß – wie beim gegenwärtigen Baby-Jahr – erst irgendwann später einmal höhere Renten gezahlt werden, die vielleicht gar nicht mehr gebraucht werden. Mit einer erziehungsbegleitenden Beitragsverringerung wäre auch Alleinerziehenden wirksamer geholfen als durch ein Baby-Jahr.

Ebenso wie die Kindererziehung begünstigt wird, können auch die häusliche Pflege älterer Menschen und andere sozialen Dienste durch Beitragsbefreiungen unmittelbar spürbar gewürdigt werden. Durch den Mindestanspruch führt auch eine Teilzeitbeschäftigung, die mit Kindererziehung oder Pfllegetätigkeit vereinbar ist, auf jeden Fall nicht mehr zu Niedrigst-Renten, die zu Einkommensarmut im Alter führen können.

Durch das System der Mindestbeiträge wird für die meisten denkbaren Fälle Einkommensarmut im Alter vermieden. Wie die unten erläuterten Simulationsrechnungen gezeigt haben, gibt es ein verbleibendes Armutspotential nur noch bei außerordentlichen Belastungen von Rentnern, z. B. durch die Kindererziehung von geschiedenen oder verwitweten Rentnern¹⁴. Die Akzeptanz für eine Umverteilung zugunsten dieser Gruppe wird jedoch steigen, wenn bekannt ist, daß Einkommensarmut von Rentnern nicht durch eigene Nachlässigkeit, sondern nur durch außerordentliche Umstände verursacht werden kann¹⁵.

Im System der „Voll Eigenständigen Sicherung“ entfallen Hinterbliebenenrenten. Dadurch wird die jetzige Ungleichbehandlung von Verwitweten und Geschiedenen beseitigt, da Verwitwete mit maximal 60 % an den Rentenansprüchen des Verstorbenen partizipieren, während Geschiedene mit dem Versorgungsaus-

gleich nur 50 % von den Rentenanwartschaften des Ehegatten erhalten. Ebenso würde durch das „Voll Eigenständige System“ die nicht bedarfsgerechte Akkumulation von Versicherten- und Hinterbliebenenrente systemkonform verhindert, ohne daß es wie beim jetzigen Anrechnungsmodell für Hinterbliebenenrenten durch die geschickte Wahl von Zusatzeinkommen zu einer Umverteilung zugunsten der Cleveren kommt¹⁶, da z. B. Kapitaleinkünfte sich nicht mindernd auf die ausgezahlte Hinterbliebenenrente auswirken, während GRV-Renten angerechnet werden.

Schließlich würden durch den Wegfall von Hinterbliebenenrenten und die neue Bestimmung der Beitragsbemessungsgrenze Finanzierungsspielräume entstehen. Insbesondere wäre auch die aufgrund der besseren Qualifikation von Frauen absehbare weitere Erhöhung der Frauenerwerbstätigkeit keine finanzielle Belastung für das Rentensystem mehr. Nach geltendem Recht müssen die Beitragszahler auch dann Hinterbliebenenrenten aufbringen, wenn eine ehemals erwerbstätige Witwe über eine ausreichende eigene Rente verfügt. Das Anrechnungsmodell für Hinterbliebenenrenten ändert daran in der Summe nur wenig. Im „Voll Eigenständigen System“ hingegen entfallen Hinterbliebenenrenten weitgehend; steigende Frauenerwerbstätigkeit vergrößert dadurch nicht die von den Beitragszahlern jeweils aufzubringende Summe. Im Gegenteil: Würde eine Erhöhung der Frauenerwerbsquote gelingen, die vom Dienstleistungswachstum getragen sein könnte, würde selbst das bekannte Finanzierungsproblem kleiner werden, das durch die absehbar zurückgehende Kinderzahl entstehen wird¹⁷. Wäre eine Erhöhung der Frauenerwerbsquote mit flexiblen Arbeitszeitregelungen verbunden, könnte man sogar hoffen, daß die Kinderzahl wieder zunimmt. Durch einen derartigen Anstieg der Geburtenzahlen wäre das Finanzierungsproblem der Rentenversicherung nicht nur hinausgeschoben, sondern erst einmal gelöst.

Simulationsrechnungen

Die Verteilungs- und Finanzierungswirkungen des Grundmodells des „Voll Eigenständigen Systems“ wurden anhand einer Simulation abgeschätzt, die 20 000 Haushalte umfaßte, deren Schicksal vom Jahre 1978 bis zum Jahre 2050 fortgeschrieben wurde¹⁸. Dabei wurde von den heutigen Verhaltensweisen ausgegangen.

¹⁴ Vgl. R. Hauser et al.: Demographischer Wandel, Modifizierte Anpassungsverfahren, Rentenreform und Sozialhilferisiko bei Rentnerhaushalten, in: Deutsche Rentenversicherung, Heft 11, 1983, S. 668-686.

¹⁵ Vgl. für eine Kombination des „Voll Eigenständigen Systems“ mit einem bedarfsabhängigen Zuschlag auf die Rente die Statements von U. Fink und H.-J. Krupp in: Bergedorfer Gesprächskreis (Hrsg.), a.a.O., S. 75 ff.

¹⁶ Vgl. dazu C. Helberger: Neuordnung der Hinterbliebenenrente – Zahlreiche Probleme bleiben ungelöst, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 64. Jg. (1984), H. 11, S. 528-532.

¹⁷ Vgl. R. Thiede: Die soziale Sicherung bleibt sicher – Thesen zur sozialen Sicherheit im demographischen Wandel, erscheint als Sfb 3-Arbeitspapier, Frankfurt, Mannheim 1986; sowie die Diskussion um eine höhere Frauenerwerbstätigkeit im Bergedorfer Gesprächskreis (Hrsg.), a.a.O., S. 24, S. 57f. und S. 72; sowie N. Ott, G. Rolf: Thesen zur Frauenerwerbstätigkeit im gesellschaftlichen Wandel, erscheint als Sfb 3-Arbeitspapier, Frankfurt, Mannheim.

Es wird unterstellt, daß die Mindestanwartschaft, die pro Jahr erworben wird, 80 % der durchschnittlichen Anwartschaften der Erwerbstätigen beträgt. Dies wäre im Jahre 1984 eine Rentenanswartschaft, die nach geltendem Recht ein Erwerbstätiger mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von 2286 DM erwirbt. Der voll äquivalente Mindestbeitrag für diesen Rentenanspruch beträgt für den Versicherten 170 DM im Monat. Selbst wenn man die heutige Erwerbsbeteiligung und Einkommensverteilung unterstellt, müssen insgesamt höchstens 5 % aller Beitragseinnahmen im „Voll Eigenständigen System“ vom Staat finanziert werden, um durch einen symbolischen Mindestbeitrag die Beitragsbelastungen im unteren Einkommensbereich nicht über die heutige Beitragsbelastung von 9,6 % hinausgehen zu lassen. Solange das jüngste Kind eines Ehepaares nicht älter als sechs Jahre ist, würde ein Mindestbeitrag ganz entfallen, die gemeinsame Beitragsbelastung würde auf den normalen Beitragssatz für eine Person von 7,5 % absinken.

Da man für das „Voll Eigenständige System“ zwischen dem 16. und 60. Lebensjahr geschlossene Versicherungsverläufe garantiert, entspricht die durch Mindestbeiträge erworbene Mindestrente 33 % des Brutto-Durchschnittseinkommens der jeweils Erwerbstätigen. Die Mindestrente würde im Jahre 1984 für einen alleinstehenden Rentner, der seine Rentenanswartschaften komplett im „Voll Eigenständigen System“ erworben hat, 947 DM betragen, was deutlich über den vergleichbaren Sozialhilfeanspruch von 840 DM hinausgeht.

Gutverdienende Zweiverdiener-Ehepaare würden insgesamt ca. 10 % weniger Renten erhalten als jetzt, ehemals gutverdienende Witwen bis zu 25 % weniger. Zweiverdiener und Bezieher hoher Erwerbseinkommen hätten jedoch auch entsprechend weniger Beiträge gezahlt. Für eine höhere Versorgung im Alter müßten Gutverdienende privat sorgen. Insgesamt würde damit der notwendige Durchschnittsbeitragssatz für die Versicherten selbst in den ganz besonders ungünstig prognostizierten Jahren um das Jahr 2030 herum nicht über 11 % hinausgehen. Darin wäre bereits die Subventionierung der Mindestbeiträge durch die Versichertengemeinschaft selbst und die Beitragsbefreiung für Kindererziehende bis zum 6. Lebensjahr des jüngsten Kindes enthalten. Demgegenüber wäre für das geltende Recht mit einem Beitragssatz von 17 % zu rechnen.

¹⁸ Vgl. für eine knappe Darstellung des Mikrosimulationsmodells des Sonderforschungsbereichs 3 H. P. Galler, G. Wagner: The Microsimulation Model of the Sfb 3 for the Analysis of Economic and Social Policy, in: G. Orcutt et al. (Hrsg.): Microanalytic Simulation Models to Support Financial and Social Policy, Amsterdam u.a. 1986, S. 227-247. Die im Text dargestellten Befunde beziehen sich teilweise auch auf Ergebnisse von C. Helberger, G. Wagner: Die Wirkung alternativer Rentensysteme auf die Verteilung der Lebens-einkommen, in: H.-J. Krupp (Hrsg.), a.a.O., S. 451-508.

Würde man den Arbeitgeberanteil für das „Voll Eigenständige System“ so verteilen wie gegenwärtig, d. h. daß die Summe der Arbeitgeberbeiträge der Summe der Versichertenbeiträge entspricht, würde aufgrund der insgesamt niedrigen Rentenausgaben der Beitrags-satz für Arbeitgeber mit etwa 16 % auch niedriger liegen als der für das jetzige System prognostizierte Arbeitgeberbeitragsatz von über 17 %.

Ein Szenario für die Übergangszeit

Auch für die Einführung des „Voll Eigenständigen Systems“ müßte es eine Übergangszeit geben. Deren Finanzierungskonsequenzen wären jedoch gesamtwirtschaftlich sinnvoll und für den einzelnen tragbar. Da man eine derart grundlegende Reform, wie sie das „Voll Eigenständige System“ ebenso wie eine Grundrente darstellt¹⁹, nicht rückwirkend für Personen einführen kann, die ihr Leben nach dem geltenden Recht ausgerichtet haben, würden nur neu in das Erwerbsleben eintretende Personen nach dem „Voll Eigenständigen System“ versichert werden. Da diese als Erwerbstätige im Durchschnitt weniger Beiträge zahlen als nach geltendem Recht, würde bei Einführung des „Voll Eigenständigen Systems“ erst einmal eine Beitragssatzerhöhung notwendig werden. Der Beitragssatz würde jedoch nur um 1 bis 2 Prozentpunkte steigen und auf mittelfristige Sicht weniger stark zunehmen als nach geltendem Recht, bis der Durchschnittsbeitragssatz schließlich deutlich unter dem nach geltendem Recht bleiben würde. Damit wäre die Last des Bevölkerungsrückganges auf eine längere Zeit verteilt als nach geltendem Recht²⁰.

Selbst ohne Berücksichtigung der Konsequenzen einer steigenden Frauenerwerbstätigkeit zeigen Computersimulationen der wichtigsten Elemente des „Voll Eigenständigen Systems“, dessen Detailregelungen sicherlich noch der Diskussion bedürfen, daß es ohne grundlegenden Systemwandel nicht nur eine langfristige Entlastung der Finanzen der Rentenversicherung ermöglicht, sondern daß dieses System zusätzlich den finanziellen Spielraum für eine beitragsfundierte Mindestsicherung für Frauen und Männer schafft und innerhalb des Rentensystems eine angemessene Berücksichtigung der Kindererziehung ermöglicht.

¹⁹ Es sei noch eine Anmerkung zur Diskussion über die Grundrente erlaubt. Vieles spricht dafür, den Reformvorschlag DER GRÜNEN nicht als ein Grundrentensystem zu begreifen, das grundlegend vom jetzigen Recht der GRV abweicht. Im Gegensatz zu Miegel und Wahl, die eine Grundrente auf niedrigem Niveau, verbunden mit privater Vorsorge empfehlen, wollen DIE GRÜNEN eine steuerfinanzierte Grundrente mit einem umlagefinanzierten, obligatorischen Zusatzversorgungssystem verbinden. Ein derartiges Modell ist dem „Voll Eigenständigen System“ sehr ähnlich. Unterschiede bestehen nur – oder gerade – in den Begründungszusammenhängen und den letztlich angestrebten Zielen.

²⁰ Vgl. H.-J. Krupp: Das Modell der voll eigenständigen sozialen Sicherung der Frau – Probleme und Ergebnisse, a.a.O., S. 192 ff.